

# KONZEPT BETREUTES WOHNEN

## 1. Ziel und Zweck

Die Stiftung Wohn- und Pflegeheim Flawil stellt älteren Menschen, welche aufgrund einer Pflegebedürftigkeit nicht mehr in der eigenen Wohnung oder im Haus leben können oder wollen, Zweizimmer-Wohnungen mit entsprechendem Pflege- und Betreuungsangebot zur Verfügung (Betreutes Wohnen). Diese Wohnform unterstützt deren gewohnte Lebensführung und trägt zum Erhalt von Selbständigkeit und Autonomie im Alter bei.

Das Betreute Wohnen richtet sich an ältere Menschen (nachfolgend Bewohner genannt), die zu zweit in einer Wohngemeinschaft leben wollen und von denen möglichst eine Person in der Lage ist, die vorhandene Wohnungsinfrastruktur zu nutzen.

Die Wohnungen sind direkt mit dem Wohn- und Pflegeheim verbunden, verfügen zudem über eigene Zugänge. Durch die Nähe zum Heim können die Bewohner auch am sozialen Leben des Heimes (Mitbenutzung von Gemeinschaftsräumen, Hausaktivitäten, Bistro u.a.m.) teilnehmen.

Bei der Vergabe der Wohnungen werden Interessenten bevorzugt, die seit mindestens zwei Jahren ihren Wohnsitz in der Gemeinde Flawil haben.

## 2. Dienstleistungen

### 2.1 Grundangebot

Das Grundangebot des Betreuten Wohnens umfasst Dienstleistungen in den Bereichen Pflege / Betreuung, Verpflegung sowie Hauswirtschaft:

- Mittels Rufanlage kann rund um die Uhr pflegerische Hilfe und Unterstützung vom Wohn- und Pflegeheim in Anspruch genommen werden
- Je nach Bedarf Betreuungs- und Pflegeleistungen durch das Personal vom Wohn- und Pflegeheim Flawil (Abrechnung nach BESA-System)
- Eine Hauptmahlzeit pro Tag (Mittagessen)
- Einmal wöchentlich Grobreinigung der Wohnung durch den Hausdienst des Wohn- und Pflegeheims

### 2.2 Zusatzangebote

Zusätzlich zum Grundangebot können weitere Dienstleistungen nach Bedarf bezogen werden. Diese werden individuell verrechnet:

- Weitere Mahlzeiten (Normal- oder Diätkost)
- Zwischenmahlzeiten
- Betten und Wäschebesorgung
- Tägliche Zimmerreinigung

### **3. Infrastruktur**

Die vier Zweizimmer-Wohnungen des Betreuten Wohnens (Pflegewohnungen) verfügen über einen Wohnraum mit Loggia, ein Schlafzimmer, eine Nasszelle mit WC / Dusche sowie über eine eigene Küche. Den Bewohnern steht zudem eine Waschmaschine mit Trockner zur Mitbenutzung zur Verfügung.

Die Wohnungen sind durch einen eigenen Eingang erreichbar und sind mit einer Liftanlage erschlossen. Zum Wohn- und Pflegeheim besteht eine direkte Zugangsmöglichkeit. Sämtliche Räume und Zugänge sind barrierefrei (rollstuhlgängig).

### **4. Taxen**

#### **Grundtaxe**

Für die Bewohnerinnen und Bewohner wird pro Tag eine Grundtaxe erhoben. Zu Beginn wird ein einmaliger administrativer Unkostenbeitrag verrechnet. (Mietdepot)

Die „Grundtaxe A“ (bei Einerbesetzung) und „Grundtaxe B“ (bei Zweierbesetzung) beinhaltet die Infrastruktur sowie die im Grundangebot definierten Leistungen. (unabhängig von einer Pflegebedürftigkeit)

#### **Pflege- und Betreuungszuschlag**

Zu den Grundtaxen und Dienstleistungen wird ein Pflege- und Betreuungszuschlag erhoben. Dieser wird nach dem BESA-System (BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt. Die Zuschläge werden periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst. Wesentliche Veränderungen im Betreuungsaufwand werden sofort angepasst.

#### **Überprüfung der Taxordnung**

Die Stiftung Wohn- und Pflegeheim Flawil überprüft regelmässig die im Anhang zur Taxordnung festgelegten Taxen. Änderungen in der Taxordnung sind den Bewohnerinnen und Bewohnern zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen.

#### **Vermehrte Pflegebedürftigkeit**

Bei vorübergehender Erkrankung einer Bewohnerin oder eines Bewohners wird der erhöhte Pflege- und Betreuungsaufwand ebenfalls über das BESA-System ermittelt.

#### **Ermässigung bei Abwesenheit**

Bei Abwesenheit von drei und mehr Tagen werden ab dem ersten Tag die Pflegekosten (BESA) nicht in Rechnung gestellt. Die Tage der Abreise sowie der Rückkehr gelten als Anwesenheit.

#### **Kündigung / Todesfall:**

Bei Todesfall eines Wohnungspartners entfällt die "Grundtaxe B" für die Zweierbesetzung sowie die weiteren Taxen ab dem darauf folgenden Tag. Ab diesem Zeitpunkt wird die "Grundtaxe A" sowie die weiteren Taxen für die Einerbesetzung verrechnet.

Wenn die verbleibende Person aus persönlichen oder finanziellen Gründen die Wohnung aufgeben möchte, kann sie sich für ein Einzimmer oder Doppelzimmer melden. Bis zum Auszug aus der Wohnung wird die "Grundtaxe A" verrechnet.

Bei Todesfall des alleine zurückgebliebenen Partners endet das Pensionsverhältnis 30 Tage nach dem Todestag.

### **Leistungen Dritter**

Die Leistungen der Krankenkassen und Krankenversicherungen sowie der Zusatzleistungen zur AHV/IV sind durch die Bewohnerinnen und Bewohner und/oder ihre Angehörigen bei den Leistungserbringern direkt zu beantragen.

### **Haftung und Versicherung**

Die BewohnerInnen haften für selbst verschuldete Sachschäden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten. Der Versicherungsschutz für die Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung ist durch den Bewohner bzw. seinen gesetzlichen Vertreter sicher zu stellen. Für abhanden gekommene Wertsachen (Diebstahl) kann die Stiftung Wohn- und Pflegeheim keine Haftung übernehmen.